

Informationen für BewerberInnen zur Schulfremdenprüfung in der Altenpflegehilfe

Laut Abschnitt 5 der Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe – APrOAltPflHi)

Die Schule verpflichtet sich, nach Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen, die Bewerberinnen zu prüfen (siehe § 26 (2))

Die Prüfung findet einmal jährlich statt, in der Regel zusammen mit den Prüfungen in der Altenpflegehilfe (siehe § 27)

Laut §28 (1): Die Meldung zur Schulfremdenprüfung ist von den Bewerberinnen und Bewerbern **bis zum 1. Dezember** für die Schulfremdenprüfung im darauffolgenden Kalenderjahr an die Berufsfachschule für Altenpflegehilfe zu richten, die gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 der Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber zugestimmt hat.

Der Meldung sind laut §28 (2) Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde und ein Lichtbild,
3. der Nachweis der Erfüllung der in § 7 genannten Voraussetzungen in Form von Zeugnissen und Bescheinigungen (beglaubigte Kopien) sowie der Nachweis über eine einschlägige praktische Tätigkeit in Einrichtungen der Altenhilfe entsprechend der praktischen Ausbildung nach § 11 Absatz 1,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe teilgenommen hat,
5. eine Erklärung darüber, ob sich die Schulfremdenprüfung auf das Fach Religionslehre erstrecken soll,
6. ein Nachweis über die nach § 26 Absatz 2 erfolgte Vorbereitung, im Falle des Selbstunterrichts unter Angabe des bezüglich der einzelnen Prüfungsfächer durchgearbeiteten Lehrstoffs und der benutzten Literatur.

1

Zulassung zur Schulfremdenprüfung laut § 29

Die Prüfungen können nicht eher abgelegt werden, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre.

→ Weiter Seite 2

Zulassung zur Prüfung erfolgt, wenn

- ➔ die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsschule für Altenpflege laut § 7 erfüllt wären (Hauptschulabschluss, gesundheitliche Eignung und entsprechende Sprachkenntnisse, Vertrag mit einer Einrichtung der Altenpflegehilfe)
- ➔ nicht bereits zweimal die Schulfremdenprüfung nicht bestanden wurde,
- ➔ nicht bereits die Schulfremdenprüfung bestanden wurde,
- ➔ eine einschlägige praktische Tätigkeit in Einrichtungen der Altenhilfe nach § 11 Absatz 1 im Umfang der in der Stundentafel für die praktische Ausbildung vorgesehenen Stundenzahl gewiesen werden und diese Tätigkeit mindestens zur Hälfte unter Anleitung einer nach § 12 Absatz 1 geeigneten Fachkraft absolviert wurde,
- ➔ die Personen ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg hat und die Vorbereitung nachweisen kann,
- ➔ die obere Schulaufsichtsbehörde über die Zulassung entschieden und die Bewerber*innen der entsprechenden Schule zuweist.

Durchführung der Prüfungen

Diese erfolgt entsprechend der Paragraphen: 13, 14, 16 bis 20, 23, 24 und 31 der APrOAltPflHi.. Laut § 30:

2

- ➔ Die Prüferinnen sind die Fachlehrerinnen der Altenpflegehilfeklassen,
- ➔ Die schriftliche Prüfung erfolgt laut § 18
- ➔ Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf die allgemeinen Fächer und Lernbereiche
- ➔ Die schriftliche Prüfung wird nur in die mündlichen Prüfungen miteinbezogen, wenn dies der Prüfling **spätestens 4 Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich verlangt!**
- ➔ Falls der Prüfling bereits eine berufliche Ausbildung absolviert hat, können die im Abschlusszeugnis der Berufsschule für die Fächer Religionslehre und Deutsch ausgewiesenen Noten übernommen werden; eine mündliche Prüfung findet in diesen Fächern dann nicht statt.
- ➔ Die praktische Prüfung beinhaltet die Themen aus »Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege« und »Unterstützung bei der Lebensgestaltung«.
- ➔ Prüfungsergebnis wird hier nur durch die Prüfungsleistung festgelegt. Falls die Noten für Deutsch und Religionspädagogik aus einer vorherigen beruflichen Ausbildung übernommen werden, gelten diese.
- ➔ Die schriftliche Prüfung findet im gleichen Raum der Prüfung Altenpflegehilfe statt.

➔ Weiter Seite 3

Im Weiteren ist § 29 Abschnitt 2-5 zu beachten:

(2) Bei der Ermittlung der Endnote zählen in den Fächer und Lernbereichen, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach.

(3) Die Prüflinge haben sich bei Beginn der Schulfremdenprüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Schulfremdenprüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Wer die Schulfremdenprüfung bestanden hat, erhält das Abschlusszeugnis für Schulfremde (Anlage 2).

(5) Wer die Schulfremdenprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Schulfremdenprüfung, über das Ergebnis der Schulfremdenprüfung und über die ermittelten Noten erteilt. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann vor der erneuten Zulassung weitere Nachweise im Sinne von § 7 verlangen.

Bei Fragen dürfen Sie sich jederzeit bei uns melden. Wenn gewünscht, ermöglichen wir Ihnen die Teilnahme an unseren schulinternen Vorbereitungstagen.

3

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Jennifer Janson StR'in
Fachbereichsleiterin Pflege
Augusta-Bender-Schule